



# Der neue Lohnausweis (NLA)

## I Einführung

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Grundlagen

- Bundesverfassung Art. 129
- Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)
- Konkretisierungsspielraum der Verwaltung
- *Vollzug bestehender Gesetzgebung*

#### 1.2 Zeitlicher Ablauf

- Lohnperiode 2005: Übergangsjahr, NLA kann fakultativ angewendet werden.
- Lohnperiode 2006 ff: Definitive Inkraftsetzung

#### 1.3 Ziele

- Gesamtschweizerisch einheitliches Formular
- Konformität mit Steuerharmonisierungsgesetz
- Einjährige Gegenwartsbemessung
- Multifunktionalität (Lohn, Renten, VR-Entschädigungen)
- Vollständigkeit der Deklaration (inkl. Gehaltsneben- und Naturalleistungen)
- Übersichtlichkeit (Bruttolohn-, Additionsprinzip)
- Informatik- und Scanningtauglichkeit
- Harmonisierung von Steuern, AHV und MWST

#### 1.4 Risiken

- Mehraufwand für die Unternehmen bzgl. Administration
- Teilweise höhere Steuerbelastung
- Konkurrenzfähigkeit Unternehmensstandort Schweiz
- Steuererhöhung auf „kaltem Weg“
- Teilweise höhere Sozialabgaben für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

#### 1.5 Schlussfolgerungen

Die Umstellung zum neuen NLA wird einmalige und wiederkehrende Kosten für den Arbeitgeber verursachen. Damit steht der NLA der versprochenen administrativen Entlastung der KUM diametral entgegen. Für gewisse Steuerpflichtige wird die Steuerbelastung zwangsläufig zunehmen. Im Zusammenhang mit dem NLA muss der Arbeitgeber teilweise komplexe Sachfragen lösen und umsetzen. Bei Fahrlässigkeit drohen Strafen.

## 2 Gehaltsnebenleistungen

### 2.1 Definition

Kernpunkt bei der Umsetzung des NLA ist die konsequente Erfassung der Gehaltsneben- und Naturalleistungen, bewertet zum Markt- bzw. Verkehrswert. Als Gehaltsnebenleistungen gelten alle bewertbaren Leistungen des Arbeitgebers, die nicht in Geldform ausgerichtet werden. Beispiele von Gehaltsnebenleistungen sind:

- Privat genutztes Geschäftsfahrzeug
- Entschädigung der Verpflegung durch den Arbeitgeber
- Übernahme der Kosten für Aus- und Weiterbildung des Arbeitnehmers



## 2.2 Steuersubstrat Geschäftsfahrzeug

- Privatanteil 1% pro Monat bzw. 12% pro Jahr vom Kaufpreis (exkl. MWST), mindestens CHF 150 pro Monat. Bei Leasingfahrzeugen gilt der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeuges (exkl. MWST).
- Kein Privatanteil, wenn Arbeitnehmer beträchtliche Kosten selber übernimmt.
- Tieferer Privatanteil, wenn Nachweis erbracht wird, dass privat nur geringe Fahrleistung erfolgt (Führen eines Bordbuches mit TCS-Kilometeransatz).
- Kein Privatanteil, wenn private Nutzung erheblich eingeschränkt ist (fest installierte Vorrichtung für Werkzeuge, Material wie z.B. bei Servicewagen und dgl.).
- Auswirkung auf Sozialversicherungsbeiträge da Privatanteil als Lohnbestandteil abgerechnet werden muss.
- Regelung Privatanteil über Spesenreglement
- Kilometerentschädigung an den Arbeitnehmer (max. 70 Rappen oder Pauschale im Spesenreglement)

Nicht nur bei grösseren Unternehmungen sondern auch bei Selbständigerwerbenden und KMUs mit Arbeitnehmern ist die Ausarbeitung eines Spesenreglementes in jedem Fall zu prüfen. Spesenreglemente müssen in jedem Fall durch die kantonale Steuerbehörde genehmigt werden.

## 2.3 Verpflegung – Gehaltsnebenleistungen oder Spesen?

- Spesen:*
- im Rahmen von Ersatz für auswärtige Verpflegung
  - Kundeneinladungen
- Gehaltsnebenleistungen:*
- Gratisverpflegung in Kantine/Restaurant
  - Lunch-Checks (bis CHF 180 pro Monat steuerfrei)
  - Lohnbeitrag an Mittagsverpflegung

## 3 Pflichten des Arbeitgebers

Neben der Pflicht des Arbeitgebers, einen Lohnausweis auszustellen, muss der Lohnausweis *wahrheitsgetreu* und *vollständig* sein.

Bei Verletzung von Verfahrenspflichten droht dem Arbeitgeber eine Busse bis CHF 1'000, bei der vorsätzlichen Teilnahme am Steuerbetrug Gefängnis oder Busse bis CHF 30'000. Allenfalls liegt der Tatbestand der Urkundenfälschung vor. Ferner haftet der Arbeitgeber solidarisch für hinterzogene Steuern des Arbeitnehmers infolge eines nicht wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllten Lohnausweises.

## 4 Einführung des NLA

- Entscheid über Einführungsdatum treffen
- Sorgfältige Planung der Einführung
- Rechtzeitige Bestellung bzw. Anpassung der Lohn-Software
- Überarbeitung des Entlohnungssystems und Anpassen der Betriebsorganisation bzgl. Arbeitsverträgen und Spesenreglement
- Allenfalls Partner für Umstellung beziehen



## II Umsetzung in der Praxis

**A Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario**  
**B Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite**

C AHV-Nr. – No AVS – N. AVS  
 D Jahr – Année – Anno E von – du – dal bis – au – al  
 F Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort  
 Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail  
 Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro  
 G Kantinenverpflegung / Lunch-Checks  
 Repas à la cantine / chèques-repas  
 Pasti alla mensa / buoni pasto

H

Bitte die Wegleitung beachten  
 Observer s.v.p. la directive  
 Osservare p.f. l'istruzioni

1. Lohn	soweit nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen	/ Rente	CHF
Salaire	qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous	/ Rente	
Salario	se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto	/ Rendita	
2. Gehaltsnebenleistungen	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	+	
Prestations salariales accessoires	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	+	
Prestazioni accessorie al salario	2.3 Andere – Autres – Altre	+	
	Art – Genre – Genere		
3. Unregelmässige Leistungen	– Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche		
	Art – Genre – Genere		
4. Kapitalleistungen	– Prestations en capital – Prestazioni in capitale	+	
	Art – Genre – Genere		
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt	– Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato	+	
6. Verwaltungsratsentschädigungen	– Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione	+	
7. Andere Leistungen	Art	+	
Autres prestations	Genre	+	
Altre prestazioni	Genere	+	
8. Bruttolohn total	/ Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita	=	
9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV	– Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP	-	
10. Berufliche Vorsorge	2. Säule 10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari	-	
Prévoyance professionnelle 2 <sup>e</sup> pilier	10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto	-	
Previdenza professionale 2 <sup>o</sup> pilastro			
11. Nettolohn / Rente	– Salaire net / Rente – Salario netto / Rendita	=	
	In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta		
12. Quellensteuerabzug	– Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte		
13. Spesenvergütungen	– Allocations pour frais – Indennità per spese		
	Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)		
13.1 Effektive Spesen	13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio		
Frais effectifs	13.1.2 Übrige – Autres – Altre		
Spese effettive	Art – Genre – Genere		
13.2 Pauschalspesen	13.2.1 Représentation – Représentation – Rappresentanza		
Frais forfaitaires	13.2.2 Auto – Voiture – Automobile		
Spese forfettarie	13.2.3 Übrige – Autres – Altre		
	Art – Genre – Genere		
13.3 Beiträge an die Weiterbildung	– Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento		
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen	Art		
Autres prestations salariales accessoires	Genre		
Altre prestazioni accessorie al salario	Genere		
15. Bemerkungen			
Observations			
Osservazioni			

I Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data  
 Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt  
 inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers  
 Certifié exact et complet  
 y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur  
 Certificato esatto e completo  
 compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro



## Ziff. 1: Lohn

- Alle Geldleistungen mit Lohncharakter insbesondere ordentlicher Lohn inkl. 13., aber ohne unregelmässige Boni, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke
- Alle Zulagen (Kinder-, Heirats-, Orts-, Nacht-, Schicht-, Sonntags-, Wegzulagen)
- Vergütungen aller Art wie z.B. für Wegzulagen
- Zweckgebundene Zahlungen, um beispielsweise ein Auto zu leasen oder um ein SBB-GA zu kaufen

## Ziff. 2/14: Gehaltsnebenleistungen, Grundsätze

- Alle Leistungen des Arbeitgebers, die nicht in Geldform ausgerichtet bzw. verbilligt oder gratis abgegeben werden
- Bewertung durch Arbeitgeber bzw. Steuerbehörde, wenn Bewertung durch Arbeitgeber nicht möglich ist
- Bewertung zum Marktwert

### *Vergütungen für den Arbeitsweg*

- Feld F ankreuzen, wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen
- SBB-GA geschäftlich bedingt: keine Aufrechnung eines Privatanteils (Feld F)
- SBB-GA: nicht geschäftlich bedingt: Aufrechnung als Lohnbestandteil
- Das Halbtaxabonnement ist nicht zu deklarieren

### **2.1 Verpflegung / Unterkunft**

- Arbeitnehmer erhält gratis Verpflegung / Unterkunft, Ansätze gem. Merkblatt N 2/2001 der ESTV, kein X in Feld G
- Keine Deklaration, wenn Abzug vom Lohn (Mindestansätze gemäss Merkblatt N 2/2001 der ESTV)
- Wohnung statt Zimmer der Marktwert; wenn Arbeitnehmer einen Teil selber tragen muss der Differenzbetrag
- Verbilligte Kantinenverpflegung: Feld G ankreuzen
- Abgabe von Lunch-Checks: Bis CHF 180 pro Monat mit einem X im Feld G deklarieren; darüber hinausgehende Beträge sind Lohn i.S. von Ziff. 1 (zusätzlich X in Feld G)

### **2.2 Privatanteil Geschäftswagen**

- Der Arbeitgeber übernimmt sämtliche Kosten: Aufrechnung von 1% des Kaufpreises exkl. MWST pro Monat, mind. CHF 150; zusätzlich X in Feld F. Bei Leasing gilt 1% des Barkaufpreises exkl. MWST. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer die Betriebskosten wie z.B. Benzin selber trägt.
- Der Arbeitnehmer trägt einen grossen Teil der Betriebskosten selbst: in Ziff. 2.2 eine Null einsetzen und in Ziff. 15 „Privatanteil im VV abzuklären“ sowie ein X im Feld F.
- Möglichkeit, ein Bordbuch zu führen (Privatkilometer 70 Rappen gem. TCS-Tabelle).
- Keine Aufrechnung, sofern der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist (feste Installation für Transport, 2-Plätzer), X in Feld F.



### 2.3 Andere Gehaltsnebenleistungen

- Leistungen, die Arbeitgeber bewerten kann, wie z.B. verbilligte Mietwohnung, Ferienreisen, SBB-GA, Luxusuhr usw.
- Deklaration zum Marktwert bzw. Differenz zwischen Marktwert und selbst bezahltem Anteil
- Verzicht auf Deklaration von bestimmten Gehaltsnebenleistungen

### Ziff. 3: Unregelmässige Leistungen

Die separate Deklaration von unregelmässigen Leistungen liegt im Interesse des Arbeitnehmers. Diese werden unter Umständen mit einem reduzierten Steuersatz besteuert. Beispiele für unregelmässige Leistungen sind Boni, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, An- und Austrittsgeschenke.

### Ziff. 4: Kapitalleistungen

Ebenfalls Kapitalleistungen wie z.B. Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter, Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter oder Lohnnachzahlungen werden unter Umständen mit einem reduzierten Satz besteuert und sind daher unter dieser Rubrik separat aufzuführen.

### Ziff. 5: Beteiligungsrechte

Dabei handelt es sich um Erwerbseinkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen wie z.B. Aktien und Obligationen. In Ziff. 15 sind hingegen die noch nicht steuerbaren Optionen zu deklarieren. Dabei handelt es sich anwartschaftliche Rechte.

### Ziff. 6: VR-Entschädigungen

Entschädigungen inkl. Verwaltungsratsentschädigungen, Tantiemen und Sitzungsgelder, die einer Person ausgerichtet werden als:

- Verwaltungsrat
- Aufsichtsstelle
- Vorstand

### Ziff. 7: Andere Leistungen

Leistungen, die nicht in Ziff. 1 – 6 bzw. Ziff. 14 aufgeführt sind und aus dem Arbeitsverhältnis entstehen:

- Trinkgelder
- Taggelder von Versicherungen wie z.B. Krankentaggeld- und Unfallversicherung
- Leistungen der ALV
- Leistungen der EO

sowie

- Beiträge des Arbeitgebers an BVG-Einrichtungen, Beträge können unter Ziff. 10 wieder in Abzug gebracht werden
- Beiträge des Arbeitgebers an Versicherungen aller Art wie z.B. Krankenkasse bzw. Versicherungen der freien Vorsorge
- Beiträge des Arbeitgebers an Formen der gebundenen Selbstvorsorge

**Ziff. 8: Bruttolohn**

Total der Einkünfte gemäss Ziff. 1 – 7 vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer

**Ziff. 9: Beiträge AHV, IV, EO, ALV, NBU**

In Abzug gebrachte Arbeitnehmeranteile, kein Abzug bei Bezahlung durch Arbeitgeber

**Ziff. 10.1: Berufliche Vorsorge – Ordentliche Beiträge**

Dem Arbeitnehmer vom Lohn in Abzug gebrachte Beiträge an die BVG-Einrichtung. Darin sind obligatorische und/oder zusätzliche Vorsorgebeiträge enthalten.

**Ziff. 10.2: Berufliche Vorsorge – Beiträge für den Einkauf**

- Steuerlich zulässige Einkäufe
- Nicht vom Lohn abgezogene Einkaufsbeiträge sind direkt durch die Vorsorgeeinrichtung bescheinigen zu lassen.

**Ziff. 11: Nettolohn**

Bruttolohn (Ziff. 8) abzüglich Ziff. 9 + 10

**Ziff. 12: Quellensteuerabzug**

- Ausländischer Arbeitnehmer ohne Niederlassung
- Jahres- und Kurzaufenthalter, Grenzgänger
- Ausländischer Verwaltungsrat

**Ziff. 13: Spesenvergütungen, Grundsätze**

Spesenvergütungen sind Auslagenersatz während der Arbeitszeit und nicht im Bruttolohn enthalten. Es kann zwischen drei Arten von Spesenvergütungen unterschieden werden:

- Effektive Spesenvergütungen anhand von Belegen oder in Form von Einzelpauschalen
- Pauschale Spesenvergütungen für einen bestimmten Zeitabschnitt
- Spesenvergütungen aufgrund eines genehmigten Spesenreglementes

**Ziff. 13.1.1: Effektive Spesen**

Effektive Spesenvergütungen müssen nur ausnahmsweise betragsmässig deklariert werden.

Keine Deklarationspflicht besteht, wenn

- Übernachtungsspesen gegen Beleg zurückerstattet werden,
- Höhe der effektiven Spesenvergütungen für Mittag- oder Abendessen idR einem Wert von max. CHF 35 entspricht bzw. die Pauschale für ein Hauptmahlzeit max. CHF 30 beträgt,
- Kundeneinladungen usw. mehrwertsteuerkonform abgerechnet werden,
- Die Benützung öffentlicher Transportmittel gegen Beleg erfolgt,
- Für die geschäftliche Benützung des Privatwagens max. 70 Rappen pro Kilometer vergütet werden,



- Kleinspesen gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von max. CHF 20 vergütet werden.

Wenn die obengenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Feld ein „X“ einzusetzen. Sofern kein genehmigtes Spesenreglement vorliegt und die obenerwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind die effektiv oder gegen Beleg ausbezahlten Spesen zu deklarieren. Beispiele:

- Autospesen
- Flug-, Taxi- und Zugspesen
- Spesen für Übernachtungen, Frühstück, Mittag- und Abendessen
- Spesen für Einladungen von Geschäftspartnern ins Restaurant oder nach Hause
- Spesen für kleinere Verpflegungsauslagen unterwegs

### **Ziff. 13.1.2: Übrige effektive Spesen**

Dabei handelt es sich beispielsweise um vom Arbeitgeber bezahlte Entschädigungen für die besonderen (abzugsfähigen) Berufskosten von Expatriates.

### **13.2.1: Pauschale Repräsentationsspesen**

Dabei handelt es sich um pauschale Spesen von leitenden Angestellten, die immer anzugeben sind (auch mit Spesenreglement).

### **13.2.2: Pauschale Autospesen**

Es ist jener Pauschalbetrag anzugeben, der an den Arbeitnehmer ausbezahlt wurde.

### **13.2.3: Übrige Pauschalspesen**

Angabe von Pauschalspesen, die nicht pauschalen Auto- oder Repräsentationsspesen entsprechen wie z.B. Pauschalentschädigungen für Expatriates.

### **Ziff. 13.3: Beiträge an die Weiterbildung**

- Vergütungen des Arbeitgebers für die Aus- und Weiterbildung in Geldform sind immer zu deklarieren.
- Vom Arbeitgeber an Ausbildungsinstitute direkt bezahlte Aus- und Weiterbildungskosten sind zu deklarieren, wenn Kurse von CHF 12'000 oder mehr pro Jahr bezahlt werden.
- Nicht zu deklarieren sind hingegen interne Kurse, typisch berufs begleitende Weiterbildung oder mehrtägige Seminare.

### **Ziff. 14: Weitere Gehaltsnebenleistungen**

- Gehaltsnebenleistungen, die der Arbeitgeber nicht bewerten kann und deshalb nicht unter Ziff. 2 deklariert hat. Beispiele: Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitnehmer gratis oder zu einem besonders tiefen Preis erworben hat.

Trotz Steuerbarkeit sind gewisse Gehaltsnebenleistungen nicht zu deklarieren:

- Branchenübliche Rabatte auf Waren für den Eigenbedarf,
- Übliche Weihnachts-, Geburtstags- u.a. Geschenke bis CHF 500 pro Ereignis,
- Halbtax-Abonnement der SBB,
- Reka-Checks: Vergünstigungen bis CHF 600/Jahr,



- Beiträge an Kinderkrippen,
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen,
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort,
- Bezahlung der Reisekosten für Ehegatten oder Partner, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten,
- Gutschriften von Flugmeilen,
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis CHF 1'000 im Einzelfall,
- Beiträge an Fachverbände unbeschränkt,
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche oder andere gesellschaftliche Ereignisse bis CHF 500 pro Ereignis,
- Kosten für ärztliche Voruntersuchungen.

#### **Ziff. 15: Bemerkungen**

- Spesenreglement vom Kanton ... am ... genehmigt
- Umzugskosten von CHF ... bezahlt
- Einer von ... Lohnausweisen
- Beiblätter, Anzahl
- Mitarbeiterbeteiligung ohne steuerbares Einkommen
- Freiwillig: Anzahl Schichttage

### ***III Offizielle Dokumente der Schweizerischen Steuerkonferenz***

Unter <http://www.steuerkonferenz.ch/d/lohnausweis.htm> liegen folgende Dokumente zum Download bereit:

- Formular (neuer) Lohnausweis/Rentenbescheinigung, 3-sprachig, 15.9.2004
- Kurzanleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Version vom 1.2.2005
- Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, Version vom 1.2.2005
- Muster-Spesenreglemente [Spesenreglement und Zusatz-Spesenreglement für leitendes Personal]